Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 9402.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Ilsenburg nach Harzburg. Vom 18. Oktober 1889.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Ilsenburg nach Harzburg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig:

Höchstihren Finanzdirektor Karl Kybitz,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Ilsenburg nach Harzburg oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Vienenburg—Harzburg für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1890.

Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Braunschweigischen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Die Bahn wird vorläufig nur eingeleisig ausgeführt werden. Ueber den Zeitpunkt der etwaigen Anlage des zweiten Geleises entscheidet ausschließlich die Königlich Preußische Regierung. Dieselbe ist berechtigt, die Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege,

Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage des betreffenden Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Vergleiche über Grunderwerbsentschädigungen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Wird diese Zustimmung versagt, so ist das förmliche Enteignungsverfahren durchzuführen.

Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand, einschließlich der Kosten des Verfahrens, ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtung auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgeleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei Enteignungen in dem Herzogthum Braunschweig jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Bezüglich der Landeshoheit über die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegene Strecke, sowie bezüglich der Ausübung des Aufsichtsrechts finden die Bestimmungen in den Artikeln IV, V und VI des unterm 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die anderweite Regelung der die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen, entsprechende Anwendung.

Artikel VII.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Regierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel VIII.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, von der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel IX.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Braunschweigische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel X.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XI.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 18. Oktober 1889.

Dr. Micke. (L. S.)

Kybitz. (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9403.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Geestemünde nach Cuxhaven. Vom 23./24. Januar 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Geestemünde nach Cuxhaven zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Senator Dr. Eugen Lehmann,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Geestemünde nach Cuxhaven für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die freie und Hansestadt Hamburg gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes. Maßgebend für diesen Theil der Bahn ist der aufgestellte, den Verhandlungen zu Grunde gelegte allgemeine Bauentwurf nebst vorläufigem Flächenverzeichniß, aus welchem die Begrenzung der Bahnhofsanlage in Cuxhaven und die Führung der Bahn auf Hamburgischem Gebiete ersichtlich sind.

Artikel II.

Der Königlich Preußischen Regierung wird die Feststellung der Bauentwürfe sowie der Führung der Bahn auf Hamburgischem Gebiete auf der im Artikel I — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — vertragsmäßig festgestellten Grundlage überlassen, wobei solche Verschiebungen, welche durch die Ausführung der Bahn geboten werden, beziehungsweise dieselbe erleichtern, Hamburgischerseits nicht werden beanstandet werden. Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der ausführlichen Baupläne, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Deichüberschreitungen, Einfriedigungen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Vorstehende Bestimmung findet auch für den Fall sinngemäße Anwendung, daß im Interesse des Deichschutzes der Bahnkörper innerhalb Hamburgischen Gebietes für Deichanlagen theilweise in Anspruch genommen und in Folge dessen verlegt werden sollte.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 und den dazu künftig etwa ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb des Hamburgischen Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung nach Maßgabe des im Artikel I festgestellten Umfanges, vorbehaltlich der im Artikel II dieses Vertrages vorgesehenen Verschiebungen und der dadurch bedingten Abänderungen des Flächenbedarfs, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege, soweit es die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten, wobei jedoch eine Führung der Bahn auf den Chausseen und öffentlichen Wegen in deren Längsrichtung ausgeschlossen sein soll.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung begrenzt sich durch die in den Artikeln I und II dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen, bezieht sich aber nicht nur auf die Herstellung des Bahnkörpers, sondern auch auf die Einrichtung von Stationen und allen sonst zur Bahn gehörigen Anlagen, sowie auf denjenigen Grund und Boden, welcher für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen erforderlich ist und für die Herstellung der von der Landespolizeibehörde zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachteten Anlagen in Anspruch genommen wird. Jedoch kann seitens der Königlich Preußischen Regierung die Ueberweisung desjenigen Grund und Bodens nicht verlangt werden, welcher nördlich von dem gegenwärtigen Bahnkörper der Unterelbeschen Eisenbahn zwischen dem östlichen Obdeiche und dem Kolonnenwege belegen ist.

Die Ueberweisung des Grundeigenthums sowie etwaiger Rechte und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Alsbald nach Vorlage dieses Auszuges sollen die freihändigen, Hamburgischerseits zu führenden Verhandlungen beginnen, um die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Wenn innerhalb dreier Monate die Ueberweisung nicht erfolgt, so wird der Senat das gesetzliche Enteignungsverfahren einleiten und mit allen zulässigen Erleichterungen durchführen.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb des in den Artikeln I und II bezeichneten Bahnkörpers liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zur Anlage des zweiten Geleises entschließen, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlage erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für das Hamburgische Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen. Eine anderweitige Ausdehnung der Bahnanlagen auf Hamburgischem Gebiete bedarf der Genehmigung des Senats, insoweit es sich nicht um Anlagen handelt, welche im Interesse des Betriebes oder der Sicherheit desselben nothwendig werden, zu deren Ausführung die Ertheilung des Enteignungsrechts gleichfalls schon jetzt zugesichert wird.

Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein. Die Hohen vertragschließenden Theile sind darin einig, daß die Freiheit von Gerichtsgebühren nur insoweit eintritt, als dieselben, sei es in Folge richterlichen Urtheils, sei es im Wege des Vergleichs, der Königlich Preußischen Regierung zur Last fallen und nach der zwischen den Hansestädten bestehenden Gerichtsgemeinschaft der Hamburgischen Regierung berechnet werden.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Senats der freien und Hansestadt Hamburg. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Hamburgischen Gebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preußischem Staatsgebiete.

Artikel VII.

Bezüglich der Landeshoheit über die im Hamburgischen Gebiete belegene Strecke, der allgemeinen Landespolizei und der Rechtspflege, sowie der Bahn-

polizei und der allgemeinen Sicherheitspolizei finden die Bestimmungen im Artikel 2 des unterm 19. Dezember 1883 abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die im Hamburgischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen, entsprechende Anwendung.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Hamburgischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Hamburgischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Hamburgischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staats- oder Gemeindeabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen, nachdem die Gemeinden sowie die Deich- und Schleusenverbände auf solche Abgaben verzichtet haben.

Artikel X.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Hamburgische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel XI.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 23. Januar 1890.

Dr. Micke. (L. S.)

Hamburg, den 24. Januar 1890.

Dr. Lehmann. (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.